

14.51

**Abgeordneter MMag. DDr. Hubert Fuchs (FPÖ):** Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Werte Zuseherinnen und Zuseher! Die FPÖ wird der nunmehr vorliegenden Fassung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes die Zustimmung erteilen, weil verschiedene Unsinnigkeiten, die im ursprünglichen Gesetzesentwurf noch enthalten waren, durch sehr konstruktive Verhandlungen und Diskussionen noch eliminiert werden konnten.

Eine dieser Unsinnigkeiten war die Zusammensetzung der Qualitätsprüfungskommission. Im Ministerialentwurf waren noch sieben fachkundige Mitglieder und sieben fachkundige Ersatzmitglieder vorgesehen. Mit der Regierungsvorlage hat sich die Anzahl auf 14 Mitglieder und 14 Ersatzmitglieder verdoppelt. Warum? – Im Begutachtungsverfahren wurde die Besetzung dieser Kommission durch den ÖGB dahin gehend bemängelt, dass die Sozialpartner ausgegrenzt seien. Ich zitiere aus der Stellungnahme des ÖGBs:

„Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedauert es außerordentlich, dass der Entwurf von der Expertise der Sozialpartner hinsichtlich der Tatbestände zur Qualitätsprüfung in weiterer Folge nicht Gebrauch macht.“

Ich darf dazu festhalten, dass es sich bei den Abschlussprüfern um top ausgebildete Akademiker eines freien Berufsstandes handelt, die auch bisher ohne die Expertise der Sozialpartner ausgekommen sind und dies auch in Zukunft werden.

Die Beratungsfunktion eines Fachgremiums durch fachkundige Personen ausüben zu lassen, wie der ÖGB dies vorgeschlagen hat, ist nicht wirklich sinnvoll. Das wäre so, als ob Sozialpartner ohne Medizinstudium darüber befinden würden, ob ein Operationsraum richtig ausgestattet ist und die richtigen Regeln und Vorschriften, wie eine Operation abzulaufen hat, eingehalten werden. (*Abg. Kogler: Das ist aber das falsche Bild!*) In der nunmehr vorliegenden Gesetzesfassung sind die Sozialpartner in der Qualitätsprüfungskommission nicht mehr vertreten, und das ist auch gut so.

Bei der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde handelt es sich um eine weisungsfreie und unabhängige Bundesbehörde, welche der Bund lediglich mit 500 000 €, also rund 20 Prozent der Gesamtkosten, finanzieren möchte. Die restlichen 80 Prozent trägt der Berufsstand und damit die Wirtschaft. Diese Finanzierungshöhe ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil hier keine finanzielle Unabhängigkeit der Behörde gegeben ist. Die Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde ist eine Bundesbehörde, und daher sollte sich der

Bund auch mit einem höheren Finanzierungsanteil beteiligen. Der heutige Entschließungsantrag wird dies sicherstellen.

Besonders positiv hervorheben möchte ich, dass durch den Abänderungsantrag zum APAG Abschlussprüfungen von Vereinen und Stiftungen sowie die bloße Revision von kleinen Genossenschaften von der Aufsicht des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes ausgenommen wurden. Darüber hinaus sind auch solche Pflichtprüfungen von der Aufsicht ausgenommen, die lediglich landesgesetzlich angeordnet sind. Dadurch haben auch die kleinen Wirtschaftsprüfer eine bessere Überlebenschance.

Mit dem heutigen Entschließungsantrag ist auch sichergestellt, dass im Rahmen der nächsten Novellierung des APAG das unsinnige Befristungssystem von Bescheinigungen durch ein Registrierungssystem ersetzt wird, welches eine Löschung aus dem Register nur dann vorsieht, wenn es dafür inhaltliche Gründe gibt, nicht jedoch wegen Zeitablaufs der Bescheinigung.

Ich bringe daher folgenden Antrag ein (*Abg. Rädler: Rechtzeitig!*):

### **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten MMag. DDr. Fuchs, Mag. Groiß, Dr. Matznetter, Kolleginnen und Kollegen betreffend Evaluierung der Finanzierung der Abschlussprüferaufsicht sowie der Qualitätssicherungsprüfungen

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dass

angesichts der Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Finanzierung der behördlichen Tätigkeit §§ 20 und 21 APAG nochmals evaluiert und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden,

hinsichtlich des Bescheinigungssystems die Bestimmungen im 3. Teil, 1. Hauptstück, 2. Abschnitt APAG evaluiert werden.“

\*\*\*\*\*

Danke. (*Beifall bei der FPÖ sowie bei Abgeordneten der ÖVP.*)

14.55

**Präsident Ing. Norbert Hofer:** Der Entschließungsantrag ist ausreichend unterstützt, ordnungsgemäß eingebracht (*Abg. Rädler: Rechtzeitig!*) und steht daher mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

### **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs, Mag. Werner Groß, Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Evaluierung der Finanzierung der Abschlussprüferaussicht sowie der Qualitätssicherungsprüfungen

eingbracht im Zuge der Debatte zu TOP 11, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage (1012 d.B.): Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) (1018 d.B.), in der 126. Sitzung des Nationalrates am 28. April 2016

Zur Finanzierung

Durch das APAG werden bis zu 80% der Kosten der neuen Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) von den der Aufsicht unterliegenden Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften getragen. Zusätzlich haben Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß § 31 Abs 1 APAG für die Kosten der regelmäßig durchzuführenden Qualitätssicherungsprüfungen selbst aufzukommen.

Die Abschlussprüferaufsicht ist auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben vom Berufstand unabhängig zu organisieren und gemäß Art 32 Abs 7 EU-RL (Richtlinie 2006/43/EG idgF) und Art 21 letzter Unterabsatz EU-VO (Verordnung (EU) Nr 537/2014) vor allem auch unabhängig von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu finanzieren. Dies scheint bei der gegebenen Kostenverteilung nicht ausreichend gewährleistet zu sein. Ergänzend ist festzuhalten, dass der APAB nicht nur Aufgaben übertragen werden, die unmittelbar der Aufsicht über österreichische Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuzuordnen sind (zB Art 27 der EU-VO). Die Kosten der Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollen dabei nicht den geprüften Unternehmen angelastet werden. Die Überprüfung der PIEs durch die APAB darf nicht den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften angelastet werden.

Zum Bescheinigungssystem

Art 3 Abs 1 und 2 iVm Kapitel III (Art 15ff) der EU-RL verlangen eine Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern durch die dafür eingerichtete Behörde. Art 29 Abs 1 lit h der EU-RL sieht des Weiteren vor, dass Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu erfolgen haben. Art 26 Abs 2 der EU-VO sieht dies

*gleichermaßen für die Durchführung von Inspektionen vor. Die Behörde selbst muss somit eine Inspektion oder Qualitätssicherungsprüfung aufgrund einer Risikoanalyse in Gang zu setzen. Hinsichtlich der Inspektionen ist dies in § 43 APAG entsprechend geregelt.*

*Hinsichtlich der Qualitätssicherungsprüfungen übernimmt das APAG jedoch das im Regelungsbereich des bisherigen A-QSG vorgesehene System der befristeten Bescheinigungen. Es ist daher zu untersuchen, ob dieses System uneingeschränkt im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben steht. Darüber hinaus scheint ein – auch im internationalen Umfeld bevorzugtes – effizientes Registrierungssystem nicht nur diesen Anforderungen besser zu entsprechen, sondern könnte möglicherweise auch Verwaltungs- und Kosteneinsparungen zur Folge haben, da die derzeit mit Bescheid abzuschließenden, wiederkehrenden Verwaltungsverfahren nach einer erstmaligen Registrierung entfallen würden.*

*Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden*

#### *Entschließungsantrag*

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

*„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dass*

*angesichts der Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Finanzierung der behördlichen Tätigkeit §§ 20 und 21 APAG nochmals evaluiert und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden,*

*hinsichtlich des Bescheinigungssystems die Bestimmungen im 3. Teil, 1. Hauptstück, 2. Abschnitt APAG evaluiert werden.“*

\*\*\*\*\*

**Präsident Ing. Norbert Hofer:** Nächster Redner: Herr Abgeordneter Haubner. – Bitte.